

V. Sektion.

Armenwesen und Humanitätsanstalten.

Die städtische Gemeindevertretung hat diesem so wichtigen Zweige der Verwaltung in der Zeit ihrer Wirksamkeit ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und sind in dieser Richtung Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit gepflogen und theilweise auch zum Abschlusse gebracht worden. Es ist hier vor Allem die Regulirung der städtischen Versorgungshäuser zu erwähnen, und ich glaube in dieser Beziehung in Kürze Nachstehendes hervorheben zu sollen.

Um die von Seite des Gemeinderathes beschlossene Trennung der Geschlechter durchzuführen, wurde verfügt, daß das Versorgungshaus in der Währingergasse ausschließlich zur Aufnahme männlicher Pfründner, jenes aber am Alserbache für Weiber bestimmt werde. Für die auswärtigen Versorgungshäuser, bei welchen sich eine vollkommene Trennung der Geschlechter mit Rücksicht auf die baulichen Verhältnisse dieser Anstaltsgebäude noch nicht ausführbar zeigte, wurde die Trennung den jetzigen Bauzuständen entsprechend so weit als möglich durchgeführt.

Weil die Uebersetzung der Pfründner von den hiesigen in die auswärtigen Versorgungshäuser, besonders jener Pfründner, welche bei der Aufnahme in die Versorgung schon in einem sehr vorgerückten Alter sich befinden oder auf hiesigem Plage Wohlthäter haben, als eine harte Maßregel beklagt wird, so wurden mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse nunmehr Normen festgestellt, nach welchen die Uebersetzung der Pfründner fernerhin zu erfolgen hat.

Um die Lage der Pfründner noch weiters zu verbessern, wurde deren Geldportion von täglich 11 fr. auf 13 fr., die Diensteszulage für die Wärter und Wärterinnen in den Krankenzimmern von täglich 7 auf 12 fr., die der Wärter und Wärterinnen auf den Marodezimmern von 7 auf 9 fr., ferner die Diensteszulage der Pfründnerschreiber von täglich 8 auf 30 fr. erhöht, und zugleich die Einleitung getroffen, daß auch die sonstigen Lohn- und Arbeitszulagen einer Regulirung unterzogen werden.

Bezüglich der Ausspeisung der Pfründner, welche zu mehrfachen Klagen Anlaß gegeben hatte, erschien es wünschenswerth, einen Versuch mit Verabreichung der Kost in natura an die Pfründner zu machen, und wurde diese Maßregel in dem Versorgungshause in der Währingergasse vorläufig auf die Dauer eines Jahres versuchsweise eingeführt, während in den vier übrigen Versorgungshäusern die Pfründner von ihren Geldportionen sich noch selbst zu verpflegen haben. Für die Krankenpfründner aller städtischen Versorgungshäuser ist die bisherige Diätnorm aufgehoben und statt dieser die für dieselben günstigere des allgemeinen Krankenhauses nach der dritten Klasse bewilligt worden.

Während bisher die Pfründner nur ausnahmsweise und größtentheils über Gutachten der Hausärzte berechtigt waren, ihr Brot reluireu zu lassen, und der Reluizionsbetrag auf 7 fr. fixirt war, ist nun jedem Pfründner, mit Ausnahme jener, die erwiesenermaßen mit der Geldgebarung nicht umzugehen wissen, die Brotreluirung zugestanden und hiezu der in den betreffenden Versorgungshäusern in dem unmittelbar vorhergegangenen Monate jeweilig bestandene Preis des Pollenbrotes mit Hinweglassung der Kreuzerbruchtheile festgestellt. Die Schlafstunden der Pfründner, welche früher im Sommer bis 6 Uhr und im Winter bis 7 Uhr Morgens festgestellt waren, wurden um eine Stunde verlängert, und es ist jetzt den Pfründnern, mit Ausnahme der Trunkenbolde, noch weiters gestattet, von 12 bis 1 Uhr Mittags sich zu Bette zu legen. Damit dem übermäßigen Branntweintrinken unter den Pfründnern Einhalt gethan werde, wurde die Errichtung einer eigenen Abtheilung für Trunkenbolde im Mauerbacher Versorgungshause angeordnet, und es ist auch die Ausführung dieser Einrichtung nach den eigens hiefür aufgestellten Normen bereits im Zuge. Um die Traiteure der Versorgungshäuser für die Verluste, welche sie bei der tarifmäßigen Ausspeisung der Pfründner erleiden, nach einem sicheren Maßstabe zu entschädigen, wurde ein Quotient vermittelt, welcher denselben, sobald der Preis eines Pfundes Rindfleisch den Betrag von 26 fr. übersteigt, für jeden Pfründner, welcher die Kost genommen hat, bezahlt wird, und sich verdoppelt, verdreifacht u. s. w., wenn dieser Rindfleischpreis um 2 fr., 4 fr. u. s. w. gestiegen ist. Für das erste Jahr ist dieser Quotient mit $\frac{1}{10}$ fr. festgesetzt worden.

Rückfichtlich jener Personen, welche außerhalb der Versorgungshäuser mit Pfründen aus dem Versorgungsfonde theilhaft werden, ist eine Aenderung dadurch verfügt worden, daß schon im Jahre 1861 angeordnet wurde, den höchsten Pfründenbetrag einer monatlichen Pfründe, welche bisher mit 5 fl. bemessen worden war, auf 6 fl. zu erhöhen, rückfichtlich eine neue Pfründen-Kategorie für die dürftigsten und würdigsten Armen, namentlich für Blinde, Amputirte, Gelähmte und solche Personen zu schaffen, welche ohne persönliche Beihilfe anderer Menschen nicht leben können.

Nachdem sowohl das Versorgungshaus in der Währingergasse als auch jenes in Mauerbach in keiner Weise den jetzigen Bedürfnissen entsprechen, so sind die Verhandlungen wegen Erbauung eines neuen Versorgungshauses in Wien eingeleitet und zu diesem Behufe die beiden Realitäten Nr. 86 und 97 in Matzleinsdorf angekauft worden. Der Bau des neuen Versorgungshauses zu **Hbbs** schreitet seinem Ende entgegen und dürfte die Belegung desselben im Jahre 1863 stattfinden.

Die fortwährende Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hat in den abgelaufenen beiden Verwaltungsjahren den Versorgungsfond noch mehr in Anspruch genommen, als dieß schon im Jahre 1860 der Fall war, indem an Aushilfen allein im Verwaltungsjahre 1861 80.270 fl. 20 fr., im Verwaltungsjahre 1862 aber 95.921 fl. 85 fr. verausgabt wurden, während sich im Verwaltungsjahre 1860 der hiefür beanspruchte Betrag auf 68.465 fl. 31 1/2 fr. stellte. Auch sind in diesen Jahren verhältnißmäßig weit mehr Pfründen verliehen und bereits bestehende Pfründengenüsse erhöht worden, als dieß in anderen Jahren der Fall war.

Aus diesen Gründen und noch anderen dazu kommenden Momenten, wohin namentlich der Bau eines neuen Versorgungshauses in **Hbbs** gehört, mußte es auch geschehen, daß der Versorgungsfond, während im Jahre 1861 mit Schluß des Verwaltungsjahres noch ein bedeutender Cassarest vorhanden war, im Verwaltungsjahre 1862 mit seinen Einkünften nicht mehr ausreichte und aus den eigenen Geldern der Kommune als Vorschüsse im Ganzen einen Betrag von 190.000 fl., welche bisher noch nicht zurückgezahlt worden sind, entnehlen mußte.

Dieses Verhältniß dürfte sich aber mit Schluß des Solarjahres noch weit ungünstiger darstellen, da in Folge der bei den meisten Baumwoll- und Seidenzeugwebereien eingetretenen Geschäftsstockung aus den Fabriken zahlreiche Arbeiter entlassen werden mußten, welche hierdurch mit ihren Familien brotlos wurden und für welche daher sogleich durch Handbetheilung oder dadurch vorgesorgt werden mußte, daß dieselben bei städtischen Arbeiten in Verwendung kamen.

Unter diesen Umständen ist es um so bedauerlicher, daß dem Versorgungsfonde, nachdem er durch Aufbürdung neuer Lasten in immer höherem Maße in Anspruch genommen wird, bisherige Bezüge entzogen wurden; so müssen die Gebühren, welche im Wiener Polizei-Nayon für das Abhalten der Tanzmusiken außer der Faschingszeit entrichtet werden und seit 1. November 1856 mit dem jährlichen Durchschnitts-Erträgnisse von 2000 fl. dem Versorgungsfonde zugewendet worden waren, seit 1. November 1860 an die Landeshauptkasse für den Sicherheitsfond abgeführt werden. Eben so bedauerlich ist es, daß die Herrschaft Ebersdorf an der Donau, deren Erträgniß dem allgemeinen Versorgungsfonde zufließt, ungeachtet wiederholter Einschreiten des Magistrates und auch des Gemeinderathes der Administration der Kommune noch immer nicht überlassen worden ist.

Auch die Korrespondenz mit den städtischen Versorgungshäusern unterlag früher keiner Postportogebühr; seit dem Jahre 1861 aber muß diese ebenso wie für andere Korrespondenzen entrichtet werden. Um diese Portofreiheit wieder zu erlangen, ist an die Finanz-Landes-Direktion, und damit auch die früher erwähnten Gebühren wieder dem Versorgungsfonde zugewendet werden, an das hohe k. k. Finanzministerium ein Ansuchen gerichtet worden, welchem Einschreiten aber leider keine Folge gegeben wurde.

Die freiwillige Arbeitsanstalt sollte nach den bereits genehmigten Statuten eingerichtet werden; es konnte dieß aber bisher nur zum Theile geschehen, weil schon im Jahre 1861 ein großer Theil des Anstaltsgebäudes zur Unterbringung eines Filialspitales des allgemeinen Krankenhauses verwendet werden mußte und noch gegenwärtig zu diesem Zwecke in Anspruch genommen ist, weshalb die erforderlichen Lokalitäten nicht ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt werden konnten.

Einen wesentlichen und wichtigen Theil der städtischen Armenpflege bildet auch die Ob- und Verpflegung der Waisenkinder. Diese wurden bisher zum Theile in der Privatpflege untergebracht, zum Theile aber, und zwar die Knaben im k. k. Waisenhaus in Wien, und die Mädchen theils in dem Waisenhaus zu Judenau, theils bei der Kongregation Töchter des göttlichen Erlösers am Neubau verpflegt. Nachdem die in den außerstädtischen Anstalten unterbrachten Waisen mehr oder weniger der Ob- und Verpflegung der Kommune entrückt waren, die Privatverpflegung aber sehr Vieles zu wünschen übrig ließ, so war auch eine Reform in dieser Beziehung in hohem Grade wünschenswerth.

Die Gemeindevertretung fand sich daher veranlaßt, zu beschließen, dahin zu wirken, daß das gesammte Waisen-Versorgungswesen baldigst unter die alleinige Obhut der Kommune gelange und daß vor Allem die in Judenau befindlichen Waisemädchen in die Privatpflege nach Wien gebracht werden. Zugleich wurde im Prinzipie genehmigt, daß in sämtlichen Bezirken dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, städtische Waisenhäuser, in denen höchstens 40 — 50 Kinder untergebracht werden sollen, errichtet, und sofort eine Musteranstalt in irgend einem Bezirke hergestellt werde. Dieses erste städtische Waisenhaus wurde auch in dem zu diesem Behufe angekauften Hause Nr. 67 am Schottenfelde hergestellt und in demselben bereits 47 Mädchen untergebracht. Die Leitung der Anstalt wurde dem früheren Unterlehrer Herrn Anton Siedler und dessen Gattin übertragen. Ebenso wurde bereits zur Erbauung eines Waisenhauses für Knaben im V. Bezirke, ein zwischen der Laurenzergasse und dem Linienwalle gelegener Grund im Ausmaße von 1320 Quadratflaster von der Kommune angekauft und wird diese Anstalt voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 1863 der Benützung übergeben werden. Zur Ueberwachung und Berathung der Waisenangelegenheiten überhaupt wurde eine Kommission von zwölf Mitgliedern des Gemeinderathes zusammengesetzt.

Bis zur Errichtung der beantragten Kommunal-Waisenhäuser wurde zur Ueberwachung der unterdessen von der Kommune in Privatpflege und Versorgung gegebenen Waisen das Institut der Waisenväter und Waisemütter eingeführt und für dieselben eine eigene Instruktion verfaßt, nach welcher sie bei diesem humanen Werke vorzugehen haben. Zugleich wurde behufs einer besseren

Verpflegung und Erziehung der bei Privaten befindlichen Waisenkinder Prämien von jährlich 10—20 fl. für solche Pflegeparteien festgesetzt, welche ein Waisenkind wenigstens durch ein volles Jahr verpflegt haben, ohne daß ein Anlaß zu einer Beschwerde gegen sie vorgekommen ist. Diese Prämien-Vertheilung wird aber erst dann beginnen, wenn das oben bezeichnete Institut der Waisenväter und Waisemütter vollständig ins Leben getreten sein wird.

Mit Ende des Verwaltungsjahres 1862 wurden auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes im kaiserlichen Waisenhaus verpflegt:

147 Waisen, und zwar 141 Knaben, 6 Mädchen,
im städtischen Waisenhaus Nr. 67 am Schottenfeld 47 Mädchen,
in der Privatpflege befanden sich 921 Waisen, darunter 545 Knaben und 376
Mädchen,

und stellt sich sonach die Gesamtsumme der verpflegten Waisen auf 1115
Kinder mit dem Gesamtkosten-Betrage von 101.184 fl. 74 kr., von welchem

für das k. k. Waisenhaus	38.502 fl. — kr.
„ „ städtische Waisenhaus	2.052 „ 78 „
„ die Kostzöglinge	60.629 „ 96 „

entfallen.

VI. Sektion.

Bauwesen und technische Arbeiten.

Von den in dieser Sektion zur Verhandlung gekommenen Geschäftsstücken glaube ich vor Allem auf einen auf das Bauwesen der Stadt Wien wesentlichen Einfluß nehmenden Beschluß des Gemeinderathes hinweisen zu sollen. Durch die bestehende Bauordnung vom Jahre 1859 wurden einzelne Rechte der Kommune in diesem Zweige der städtischen Verwaltung wesentlich beeinträchtigt, indem die Bestimmung von Baulinien, Eröffnung von Straßenzügen u. dgl., sowie auch theilweise die Ausübung der Baupolizei nicht mehr der Kommune allein zusteht, sondern die k. k. Baukommission in zweiter Instanz zu entscheiden hat. Um diese Rechte der Kommune zu vindiziren, wurde be-